

VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/92 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 zur Festsetzung der Qualitäts-
normen für Kiwis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die die sogenannte „Hayward-Naht“ betreffenden Bestimmungen unterscheiden sich je nach sprachlicher Fassung. Sie sind deshalb anzupassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2,

Zur Vereinheitlichung dieser Normen mit den übrigen EWG-Normen für Obst und Gemüse sind bestimmte Änderungen hinsichtlich der „Haltbarkeit“, „Größe“ und „Größensortierung“ vorzunehmen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 der Kommission ⁽³⁾ sind die Qualitätsnormen für Kiwis festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 wird wie folgt geändert :

1. In Teil II „Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften“ Buchstabe B „Klasseneinteilung“ werden folgende Änderungen vorgenommen :
 - a) Unter Ziffer i) „Klasse Extra“ erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung :
 „Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigen.“
 - b) Unter Ziffer ii) „Klasse I“ erhält der dritte Absatz folgende Fassung :
 „Sie müssen alle sortentypischen Merkmale aufweisen. Die nachstehenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigen :
 — ein leichter Formfehler (außer Schwellungen oder Mißbildungen),
 — ein leichter Farbfehler,
 — oberflächliche Schalenfehler, sofern ihre Fläche insgesamt nicht größer ist als 1 cm²,
 — kleine Hayward-Naht in Form von Längslinien ohne Verdickung.“
 - c) Unter Ziffer iii) „Klasse II“ erhält der vierte Gedankenstrich in Unterabsatz 3 folgende Fassung :
 — „mehrere ausgeprägtere Hayward-Nähte mit leichter Verdickung;“.
2. In Teil III „Bestimmungen betreffend die Größensortierung“ erhält die erste Zeile folgende Fassung :
 „Die Größensortierung erfolgt nach dem Gewicht der Früchte.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 22.

3. Teil V „Bestimmungen betreffend die Aufmachung“ wird wie folgt geändert :
- a) Unter Abschnitt A „Gleichmäßigkeit“ erhält der erste Absatz folgende Fassung :
„Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Kiwis gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.“
 - b) Unter Abschnitt B „Verpackung“ erhält der dritte Absatz folgende Fassung :
„Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
